



Veröffentlichung des zur Eintragung in das Handelsregister angemeldeten Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft nach § 7c S. 2 Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetz

A. Veröffentlichung des zur Eintragung in das Handelsregister angemeldeten Beschlusses

Die außerordentliche Hauptversammlung der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft hat am 25. Juni 2020 den nachfolgend unter Buchstabe B wiedergegebenen Beschluss gefasst, der am 26. Juni 2020 wie folgt zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wurde:

I. Kapitalerhöhung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 25. Juni 2020 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von 1.224.177.297,92 Euro um 306.044.326,40 Euro auf 1.530.221.624,32 Euro zu erhöhen.

II. Bedingtes Kapital 2020/II

Die Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 hat die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2020/II beschlossen: Das Grundkapital ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 um bis zu 102.014.776,32 Euro durch Ausgabe von bis zu 39.849.522 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht.

In § 4 der Satzung der Gesellschaft wurde ein neuer Abs. 5 eingefügt.

III. Bedingtes Kapital 2020/III

Die Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 hat die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2020/III beschlossen: Das Grundkapital ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 um bis zu 897.985.223,68 Euro durch Ausgabe von bis zu 350.775.478 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht.

In § 4 der Satzung der Gesellschaft wurde ein neuer Abs. 6 eingefügt.

B. Wiedergabe des Beschlusses (zugleich Mitteilung nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG):

Der Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister liegt der nachstehende Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft vom 25. Juni 2020 zugrunde:

- 1) Das Grundkapital der Gesellschaft wird von 1.224.177.297,92 Euro um 306.044.326,40 Euro auf 1.530.221.624,32 Euro durch Ausgabe von 119.548.565 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien (jeweils mit einem rechnerischen anteiligen Betrag am Grundkapital von 2,56 Euro) gegen Bareinlagen erhöht. Die neuen Aktien sind vom 1. Januar 2020 an gewinnberechtigt.

Die neuen Aktien werden zu einem Ausgabebetrag von 2,56 Euro je Aktie ausgegeben.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Zur Zeichnung der neuen Aktien wird ausschließlich der Wirtschaftsstabilisierungsfonds zugelassen.

Die Kosten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Aktien, festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft nach der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

2) Dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird das Recht eingeräumt, die durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 StFG in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 bewilligte Stille Einlage II-A an der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu 102.014.776,32 Euro in bis zu 39.849.522 Aktien umzutauschen (Umtausch- oder Wandlungsrecht), wenn ein Übernahmefall (wie nachfolgend definiert) vorliegt. Sollte der Wirtschaftsstabilisierungsfonds die Stille Einlage II-A jedoch an einen Dritten (wie unten definiert) veräußern, entfällt diese Bedingung, so dass die Stille Einlage II-A ab Übertragung an den oder die Dritten jederzeit umtauschbar ist; der Umfang des Wandlungsrechts ist auch dann auf 39.849.522 Aktien beschränkt.

- Ein "Übernahmefall" gilt als eingetreten im Falle der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots iSv § 10 WpÜG oder im Falle einer Kontrollerlangung iSv §§ 35 iVm 29 WpÜG.
- Als Dritter gilt jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme i) des Bundes, eines Landes oder mehrerer Länder, ii) einer anderen Gebietskörperschaft und iii) einer bundes- oder landesunmittelbaren Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die neuen Aktien werden zu einem Ausgabebetrag von 2,56 Euro je Aktie ausgegeben. Dies entspricht dem Mindestausgabebetrag.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 102.014.776,32 Euro durch Ausgabe von bis zu 39.849.522 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien (jeweils mit einem rechnerischen anteiligen Betrag am Grundkapital von 2,56 Euro) bedingt erhöht. Die neuen Aktien sind ab Beginn des im Jahr der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres gewinnberechtigt; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Umtauschrechten, die dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds als stillem Gesellschafter der Gesellschaft gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. Juni 2020 im Übernahmefall (wie vorstehend definiert) für die Stille Einlage II-A gewährt wurden. Sollte der Wirtschaftsstabilisierungsfonds die Stille Einlage II-A jedoch an einen Dritten (wie vorstehend definiert) veräußern, entfällt diese Bedingung,

so dass die Stille Einlage II-A ab Übertragung an den oder die Dritten jederzeit umtauschbar ist; der Umfang des Wandlungsrechts ist auch dann auf 39.849.522 Aktien beschränkt. Die neuen Aktien werden zu einem Ausgabebetrag von 2,56 Euro je Aktie ausgegeben. Die bedingte Kapitalerhöhung erfolgt in dem Umfang, wie von dem Umtauschrecht Gebrauch gemacht wird.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

In § 4 der Satzung der Gesellschaft wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist aufgrund des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 um bis zu 102.014.776,32 Euro, eingeteilt in bis zu 39.849.522 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020/II). Die neuen Aktien sind ab Beginn des im Jahr der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres gewinnberechtigt; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Umtauschrechten, die dem nach dem Stabilisierungsfondsgesetz errichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds als stillem Gesellschafter der Gesellschaft gemäß Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. Juni 2020 im Übernahmefall (wie nachfolgend definiert) für die Stille Einlage II-A gewährt wurden. Sollte der Wirtschaftsstabilisierungsfonds die Stille Einlage II-A jedoch an einen Dritten (wie unten definiert) veräußern, entfällt diese Bedingung, so dass die Stille Einlage II-A ab Übertragung an den oder die Dritten jederzeit umtauschbar ist; der Umfang des Umtauschrechts ist jedoch auf 39.849.522 Aktien beschränkt. Ein "Übernahmefall" gilt als eingetreten im Falle der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots iSv § 10 WpÜG oder im Falle einer Kontrollerlangung iSv §§ 35 iVm 29 WpÜG. Als Dritter gilt jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme (i) des Bundes, eines Landes oder mehrerer Länder, (ii) einer anderen Gebietskörperschaft und (iii) einer bundes- oder landesunmittelbaren Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts. Die neuen Aktien werden zu einem Ausgabebetrag von 2,56 Euro je Aktie ausgegeben. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (oder nach Abtretung der Stillen Einlage II-A ein Dritter) von dem Umtauschrecht Gebrauch macht. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen."

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassungen von § 4 Abs. 1 und Abs. 5 der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital anzupassen.

- 3) Dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird das Recht eingeräumt, die durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 StFG in seiner Sitzung am 25. Mai 2020 bewilligte Stille Einlage II-B an der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu 897.985.223,68 Euro in bis zu 350.775.478 Aktien umzutauschen (Umtausch- oder Wandlungsrecht), (aa) um im Fall einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft den Wirtschaftsstabilisierungsfonds vor vollständiger Rückführung der Stillen Einlage I vor einer Verwässerung (x) seiner durch Wandlung der Stillen Einlage II-A gemäß oben Ziffer 2 auf

25% und eine Aktie erhöhten Aktienbeteiligung im Übernahmefall (wie unten definiert) zu schützen, es sei denn, der Wirtschaftsstabilisierungsfonds hat einen Verzicht auf Verwässerungsschutz (wie unten definiert) ausgeübt, oder (y) seiner Aktienbeteiligung von 20% im Falle einer bezugs-rechtsfreien Kapitalerhöhung zu schützen, es sei denn, i) dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird eine Beteiligung an der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung angeboten oder ii) der Wirtschaftsstabilisierungsfonds hat einen Verzicht auf Verwässerungsschutz (wie unten definiert) ausgeübt (die Wandelungsmöglichkeit nach diesem Unterabschnitt (aa) der "Verwässerungsschutz") und/oder (bb) wenn der angefallene Kupon auf die Stille Einlage I (x) für keines der Geschäftsjahre bis einschließlich 2023 gezahlt wird, und (y) falls der angefallene Kupon für die Stille Einlage I für die Geschäftsjahr 2024 und 2025 erneut nicht gezahlt wird, soweit nicht die Stille Einlage II-A gewandelt wurde (die Wandelungsmöglichkeit nach diesem Unterabschnitt (bb) der "Kuponschutz"). Das Wandlungsrecht im Fall des Kuponschutzes ist für die Fälle (x) und (y) jeweils auf 5 % des aktuellen Grundkapitals nach Wandlung beschränkt.

- Ein "Übernahmefall" gilt als eingetreten im Falle der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots iSv § 10 WpÜG oder im Falle einer Kontrollerlangung iSv §§ 35 iVm 29 WpÜG.
- Ein "Verzicht auf Verwässerungsschutz" ist ausgeübt oder liegt vor, wenn der Wirtschaftsstabilisierungsfonds i) ein Bezugsrecht im Rahmen einer Kapitalmaßnahme der Gesellschaft mit Bezugsrecht nicht ausgeübt oder ii) an einer ihm angebotenen bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung nicht teilgenommen oder iii) eine oder mehrere Aktien seiner Aktienbeteiligung veräußert hat.

Die neuen Aktien werden bei Ausgabe bei Ausübung des Wandlungsrechts zum Zweck des Verwässerungsschutzes (wie vorstehend definiert) zum aktuellen Börsenkurs im Zeitpunkt der Wandlung abzüglich 10%, bei Ausgabe bei Ausübung des Wandlungsrechts zum Zweck des Kuponschutzes (wie vorstehend definiert) zum aktuellen Börsenkurs im Zeitpunkt der Wandlung abzüglich 5,25% begeben. Sofern die Stille Einlage II-B abgetreten wird, entfallen die Wandlungsrechte.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 897.985.223,68 Euro durch Ausgabe von bis zu 350.775.478 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien (jeweils mit einem rechnerischen anteiligen Betrag am Grundkapital von 2,56 Euro) bedingt erhöht. Die neuen Aktien sind ab Beginn des im Jahr der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres gewinnberechtig; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.

Die neuen Aktien werden bei Ausgabe bei Ausübung des Wandlungsrechts zum Zweck des Verwässerungsschutzes (wie vorstehend definiert) zum aktuellen Börsenkurs im Zeitpunkt der Wandlung abzüglich 10%, bei Ausgabe bei Ausübung des Wandlungsrechts zum Zweck des Kuponschutzes (wie vorstehend definiert) zum aktuellen Börsenkurs im Zeitpunkt der Wandlung abzüglich 5,25% begeben. Die bedingte Kapitalerhöhung erfolgt in dem Umfang, wie von dem Umtauschrecht Gebrauch gemacht wird. Sofern die Stille Einlage II-B abgetreten wird, entfallen die Wandlungsrechte.

Die bedingte Kapitalerhöhung erfolgt in dem Umfang, wie von dem Umtauschrecht Gebrauch gemacht wird. Sofern die Stille Einlage II-B abgetreten wird, entfallen die Wandlungsrechte.

Der Vorstand wurde zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

In § 4 der Satzung der Gesellschaft wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist aufgrund des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Juni 2020 um bis zu 897.985.223,68 Euro, eingeteilt in bis zu 350.775.478 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020/III). Die neuen Aktien sind ab Beginn des im Jahr der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres gewinnberechtigt; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Umtauschrechten, die dem nach dem Stabilisierungsfondsgesetz errichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds als stillem Gesellschafter der Gesellschaft gemäß Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. Juni 2020 zum Zwecke des Verwässerungsschutzes und oder des Kuponschutzes (jeweils wie unten definiert) für die Stille Einlage II-B gewährt wurden.

- "Verwässerungsschutz" bezeichnet die Fälle, um bei einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft den Wirtschaftsstabilisierungsfonds vor einer Verwässerung (x) seiner durch Umtausch der Stillen Einlage II-A auf 25% und einer Aktie erhöhten Aktienbeteiligung im Übernahmefall, (wie unten definiert) zu schützen, es sei denn, der Wirtschaftsstabilisierungsfonds hat einen Verzicht auf Verwässerungsschutz (wie unten definiert) ausgeübt, oder (y) seiner Aktienbeteiligung von 20 % im Falle einer bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung zu schützen, es sei denn, i) dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird eine Beteiligung an der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung angeboten oder ii) der WSF hat einen Verzicht auf Verwässerungsschutz (wie unten definiert) ausgeübt.
- "Kuponschutz" bezeichnet die Fälle, wenn der angefallene Kupon auf die Stille Einlage I (x) für keines der Geschäftsjahre bis einschließlich 2023 gezahlt wird, und (y) falls der angefallene Kupon für die Stille Einlage I für die Geschäftsjahr 2024 und 2025 erneut nicht gezahlt wird, soweit nicht die Stille Einlage II-A umgetauscht wurde. Das Umtauschrecht im Fall des Kuponschutzes ist für die Fälle (x) und (y) jeweils auf 5 % des aktuellen Grundkapitals nach Umtausch beschränkt.
- Ein "Übernahmefall" gilt als eingetreten im Falle der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots iSv § 10 WpÜG oder im Falle einer Kontrollerlangung iSv §§ 35 iVm 29 WpÜG.
- Ein "Verzicht auf Verwässerungsschutz" liegt vor, wenn der Wirtschaftsstabilisierungsfonds i) ein Bezugsrecht im Rahmen einer

Kapitalmaßnahme der Gesellschaft mit Bezugsrecht nicht ausgeübt oder ii) an einer ihm angebotenen bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung nicht teilgenommen oder iii) eine oder mehrere Aktien seiner Aktienbeteiligung veräußert hat.

Die neuen Aktien werden bei Ausgabe bei Ausübung des Umtauschrechts zum Zweck des Verwässerungsschutzes (wie vorstehend definiert) zum aktuellen Börsenkurs im Zeitpunkt des Umtauschs abzüglich 10%, bei Ausgabe bei Ausübung des Umtauschrechts zum Zweck des Kuponschutzes (wie vorstehend definiert) zum aktuellen Börsenkurs im Zeitpunkt des Umtauschs abzüglich 5,25% begeben. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie der Wirtschaftsstabilisierungsfonds von dem Umtauschrecht Gebrauch macht. Sofern die Stille Einlage II-B abgetreten wird, entfallen die Umtauschrechte. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen."

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassungen von § 4 Abs. 1 und Abs. 6 der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital anzupassen.

Der Beschluss wurde noch nicht in das Handelsregister eingetragen.

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

Der Vorstand